

Geschäftsordnung für Bundeskongress und alle Gremien

Stand: 14.05.2022

- § 1 Tagungen und Sitzungen**
- § 2 Wortmeldungen**
- § 3 Abstimmungen und Anträge**
- § 4 Protokoll**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Inkrafttreten**

§ 1 Tagungen und Sitzungen

- 1.1 Tagungen und Sitzungen werden entsprechend der Satzung und der Ordnungen unter Vorlage der Tagesordnung vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
Das Präsidium kann in dringenden Fällen vom geschäftsführenden Präsidium einberufen werden.
- 1.2 Die Tagesordnung ist unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen nach den Erfordernissen der Geschäftsordnung aufzustellen.
- 1.2 Tagungen und Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Gremiums oder bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Wenn beide verhindert sind, wählen die Teilnehmer einen Versammlungsleiter.
- 1.4 Tagungen und Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Interessen des Bundes dadurch nicht gefährdet werden.
- 1.5 Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Über eine Vertagung oder eine vorzeitige Beendigung der Versammlung vor Erledigung aller Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn dem Vorsitzenden die Durchführung dieser Abstimmung trotz redlichen Bemühens nicht in angemessenem Zeitraum gelingt, so stellt er dies zu Protokoll fest und entscheidet unverzüglich selbst über die Vertagung oder die Beendigung der Versammlung.
- 1.6 Nach Eröffnung der Versammlung ist sofort die Anwesenheit festzustellen.
- 1.7 Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Teilnehmer geändert werden.
- 1.8 Anträge zu Tagungen und Sitzungen können nur von in ihnen Stimmberechtigten gestellt werden. Anträge zum Kongress sind schriftlich oder per E-Mail mit Begründung spätestens fünf Wochen vor dem Kongress beim Präsidenten einzureichen. Dieser gibt sie spätestens drei Wochen vor dem Kongress den Bezirken und Verbänden bekannt. Anträge für die sonstigen Tagungen und Sitzungen sind zwei Wochen vor dem Termin an den Vorsitzenden des Gremiums einzureichen und von diesem eine Woche vor der Tagung oder Sitzung an alle Mitglieder des Gremiums weiterzuleiten.
Wenn das betreffende Gremium für sein Verfahren eine eigene Ordnung hat, so geht diese den obigen Bestimmungen vor. Die Antragstellung und die Bekanntgabe der Anträge können auch per E-Mail erfolgen.
- 1.9 Anträge, die nach Ablauf der obigen Fristen eingereicht oder erst auf der Sitzung vorgebracht werden, können nur dann behandelt werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge (s. § 13.10 der Satzung) anerkannt werden.
- 1.10 Die Notwendigkeit der Einberufung von Ausschuss- und Kommissionssitzungen ist mit dem Präsidenten abzustimmen. Über den Termin der Sitzung ist er rechtzeitig zu unterrichten.

§ 2 Wortmeldungen

- 2.1 Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen, der die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufruft. Er kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden.
- 2.2 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden vordringlich zugelassen.
- 2.3 Wird einem Antrag auf Schluss der Debatte von der Versammlung entsprochen, werden nur noch die vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt. Antrag auf Schluss der Debatte kann nicht stellen, wer zur Sache gesprochen hat.
- 2.4 Redner, die nicht zur Sache sprechen, muss der Vorsitzende ermahnen. Redner, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zurückzurufen.
- 2.5 Redner, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Bei weiterem ungebührlichem Verhalten kann er ihnen das Wort entziehen. Anwesende, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen und gegebenenfalls von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

§ 3 Abstimmungen und Anträge

- 3.1 Während der Beratung können noch Anträge auf Modifizierung des vorliegenden Antrags eingebracht werden.
- 3.2 Über Anträge wird in der vom Versammlungsleiter festgesetzten Reihenfolge abgestimmt.
- 3.3 Bei Anträgen zur gleichen Sache ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- 3.4 Die Stimmenzahl der Delegierten im Kongress richtet sich nach den Mitglieder-Zahlen am 1. Januar des Jahres.
- 3.5 Die Ja- und Neinstimmen sowie die Enthaltungen sind im Protokoll festzuhalten.
- 3.6 Stimmzettel sind sechs Monate aufzubewahren.

§ 4 Protokoll

- 4.1 Bei allen Tagungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4.2 Protokolle werden vom Schriftführer geführt. Ist der Schriftführer nicht anwesend oder gehört er dem Gremium nicht an, wird vor Beginn der Versammlung von den Stimmberechtigten ein Protokollführer gewählt.
- 4.3 Protokolle sind innerhalb zweier Monate den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Kenntnis zu bringen. Das kann durch E-Mail-Versand erfolgen.
- 4.4 Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich oder per E-Mail beim Versammlungsleiter innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Bei termingebundenen Angelegenheiten endet die Frist vierzehn Tage vor dem Termin. Sind die Einwendungen sachlich berechtigt, nimmt der Versammlungsleiter im Einvernehmen mit dem Protokollführer eine Berichtigung bzw. Ergänzung vor. Im Zweifelsfalle sind die Einwendungen auf der nächsten Tagung oder Sitzung zu behandeln.

§ 5 Zuständigkeiten

Der Vorstand regelt in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 24. November 1991 in Borken am 1. April 1992 in Kraft, am 22. Mai 2016 in Oer-Erkenschwick, am 14.02.2021 in digitaler Form und am 14.05.2022 in Lippstadt zuletzt geändert.